

## Der Lagebericht nach dem Bilanzrechtsreformgesetz

WP/StB Armin Hebler / WP/StB Petra Mosebach, Hebler Mosebach AG, Rostock

**Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz wurden die Vorschriften des § 289 HGB erheblich erweitert. Der von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften aufzustellende Lagebericht hat dadurch an Bedeutung gewonnen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bezugnahme auf Geschäftsergebnis und finanzielle Leistungsindikatoren zur Analyse des Geschäftsverlaufs, die Einbeziehung von Chancen und Risiken in den Prognosebericht und die Darstellung verwendeter Finanzinstrumente im Rahmen der Risikoberichterstattung. Die Änderungen bezüglich der Finanzinstrumente sind erstmalig für das nach dem 31.12.2003, die weiteren Änderungen für das nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Da die Lageberichterstattung aus Finanzierungsgesichtspunkten immer mehr an Bedeutung gewinnt, sollten auch mittelständische Unternehmen die Neuregelungen beachten.**

### I. Einleitung

Am 4.12.2004 ist das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) verabschiedet worden. Zusammen mit dem Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) vom 15.12.2004 dient es im Rahmen des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung der Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes. Damit sind Anpassungen des deutschen Bilanzrechts an europäische Richtlinien erfolgt.

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz wurde § 289 HGB neu gefasst und erheblich erweitert. Die Pflicht zur Lageberichterstattung betrifft mittelgroße und große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB. Die dort umschriebenen Größenklassen wurden ebenfalls im Rahmen des BilReG ab 2004 mit folgenden Schwellenwerten, von denen je zwei erfüllt sein müssen, neu festgelegt:

<b>Kleine Kapitalgesellschaft</b>	
Bilanzsumme nicht größer als	4 015 000 €
Umsatzerlöse nicht höher als	8 030 000 €
Arbeitnehmer nicht mehr als	50
<b>Mittelgroße Kapitalgesellschaft</b>	
Bilanzsumme nicht größer als	16 060 000 €
Umsatzerlöse nicht höher als	32 120 000 €
Arbeitnehmer nicht mehr als	250
<b>Große Kapitalgesellschaft</b>	
Bilanzsumme größer als	16 060 000 €
Umsatzerlöse höher als	32 120 000 €
Arbeitnehmer mehr als	250

Kleinere Unternehmen können nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Lageberichterstattung verpflichtet sein. Regelungen unter Bezugnahme auf § 289 HGB sind häufig bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung oder Vereinen anzutreffen.

#### Hinweis

BilReG:

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung, BGBl. I 2004 S. 3166

BilKoG:

Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen, BGBl. I 2004 S. 3408

### II. Gliederung des Lageberichtes

Bereits nach der alten Gesetzesfassung gliederte sich der Lagebericht in einzelne Teilberichte. Daran hat sich grds. nichts geändert. Die Neuregelungen betreffen Reihenfolge und Inhalt der Teilberichte. Dem Leitfaden des Gesetzes folgend lassen sie sich wie folgt beschreiben:

1. Wirtschaftsbericht: Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage mit Analyse unter Bezugnahme auf finanzielle Leistungsindikatoren

2. Prognosebericht: Voraussichtliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Chancen und Risiken sowie zusammenfassender Prognose
3. Nachtragsbericht: Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres
4. Risikobericht: Risikomanagementziele und -methoden, Änderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Schwankungsrisiken unter Bezugnahme auf verwendete Finanzinstrumente
5. Forschung und Entwicklung
6. Zweigniederlassungen
7. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren (gilt nur für große Kapitalgesellschaften)

Die für mittelständische Unternehmen bedeutsamen Änderungen betreffen den Wirtschaftsbericht, den Prognosebericht und den Risikobericht, deren Inhalt nachfolgend dargestellt wird.

### **III. Inhalt der Teilberichte**

#### **1. Wirtschaftsbericht**

##### **a) Ziel und Inhalt**

Im Lagebericht sind gem. § 289 Abs. 1 HGB der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Bezugnahme auf die Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage qualifiziert die Bedeutung des Lageberichtes als Mittel, dem Betrachter mit über den Jahresabschluss hinausgehenden, zusätzlichen Informationen und Analysen einen besseren Einblick in die Gesellschaft zu gewähren.

Der Geschäftsverlauf kennzeichnet die Entwicklung des Unternehmens während des Geschäftsjahres. Die Lagedarstellung bezieht sich auf die Situation am Abschlussstichtag. Eine Trennung beider Elemente ist nicht erforderlich, in der Praxis ist eine einheitliche Berichterstattung sogar aussagekräftiger.

Die Darstellung sollte mit wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, konjunkturellen Entwicklungen und marktspezifischen Besonderheiten beginnen. Nachfolgend sollte auf branchenspezifische Fragen und die Stellung des Unternehmens in der Branche eingegangen werden. Schließlich sind maßgebende Bereiche des Unternehmens zu beleuchten, wie z.B. Beschaffung, Produktion, Absatz, Investitionen und Finanzierung. Im Endeffekt ist die Ergebnissituation unter den dargestellten Bedingungen zu erläutern.

Konkretisierend fordert die neue gesetzliche Regelung eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse von Geschäftsverlauf und Lage. In diese sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

##### **b) Geschäftsverlauf und Geschäftsergebnis**

Die Neufassung des Gesetzes fordert eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Geschäftsergebnis. Nach der Gesetzesbegründung bildet das Geschäftsergebnis ein Element des Geschäftsverlaufes. Auch vor dieser expliziten gesetzlichen Formulierung war ein Bericht über den Geschäftsverlauf ohne Darstellung des Ergebnisses nicht sinnvoll möglich.

Zur Betrachtung des Geschäftsverlaufes sollten Kennziffern analysiert und kommentiert werden, die die Entwicklung des Unternehmens verdeutlichen: beginnend mit externen Faktoren wie der Entwicklung des Marktanteils und der Beschaffungs- und Absatzpreise über die Auftragsentwicklung und die Kunden- und Lieferantenstruktur bis hin zu internen Faktoren, die sich direkt auf die Zahlen aus dem Jahresabschluss beziehen.

Bei letzteren sind zur Darstellung der Unternehmensentwicklung insbesondere Kennziffern zur Analyse der Ertragslage auszuwählen. Dazu gehören Umsatz- und Ergebnisentwicklung, Struktur und Entwicklung von Erlösen und Kosten, Material- und Personalaufwandsquoten, Rentabilitätskennziffern sowie die Darstellung von Sondereinflüssen und der Ergebnisverwendung.

##### **c) Lage zum Bilanzstichtag**

Die stichtagsbezogene Lagedarstellung erfordert Kennziffern zur Analyse der Vermögens-, Kapital- und Liquiditätsstruktur des Unternehmens. Aufschlussreich sind Angaben zu lang- und kurzfristig gebundenen Vermögensteilen, denen lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüberzustellen sind. Geeignete Größen sind weiterhin Kapitalausstattung, Eigen- und Fremdkapitalquoten, Liquiditätskennziffern, Working Capital und Cash-flow.

## d) Ausgewogene und umfassende Analyse

Neu im Gesetz ist die Forderung nach einer ausgewogenen und umfassenden Analyse von Geschäftsverlauf und Lage. Diese Formulierung stellt keinen Zusatz zur bereits beschriebenen Berichterstattung, sondern eine Konkretisierung hierzu dar.

Der Begriff "umfassend" besagt, dass alle für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedeutsamen Informationen enthalten sein müssen. "Ausgewogen" stellt darauf ab, dass diese Informationen im zutreffenden Verhältnis zueinander darzustellen sind, also weder über- noch unterbewertet werden dürfen. Hiermit soll eine Beeinflussung der Berichtsadressaten mittels geschickter verbaler Umschreibung vermieden werden. Durch übermäßige Erläuterung einer Komponente könnte eine andere, zwar genannte, aber weniger ausgeführte Information in den Hintergrund treten.

Die Analyse soll dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen. Laut Gesetzesbegründung stellt diese Formulierung eine Orientierungshilfe bezüglich des Umfangs der erwarteten Erläuterungen dar. Diese können in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und Charakter der Geschäftstätigkeit unterschiedlich detailliert sein. Daraus ergibt sich zum einen eine Erleichterung für Unternehmen überschaubarer Größe. Zum anderen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass übermäßig weitschweifige Darlegungen beim Leser ein klares Bild über die Gesellschaft eher verhindern statt vermitteln könnten.

## e) Finanzielle Leistungsindikatoren

In die Analyse sind die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen. Darunter sind nach der Gesetzesbegründung hauptsächlich folgende Merkmale zu verstehen:

- Ergebnisentwicklung
- Ergebniskomponenten
- Liquidität
- Kapitalausstattung

Die Leistungsindikatoren sind unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Eine "Verdoppelung" von Informationen durch reine Wiederholung der Angaben, die bereits aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, soll vermieden werden. Der Jahresabschluss dient der Darstellung der Zahlen. Auf diese darf im Lagebericht Bezug genommen, quasi verwiesen werden. Der Lagebericht dagegen dient der Analyse und Kommentierung der sich aus diesen Zahlen ergebenden Kennziffern und der ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte. Somit ergänzt der Lagebericht, was sich aus dem Jahresabschluss nicht unmittelbar erschließt.

## 2. Prognosebericht

### a) Ziel und Inhalt

Im Lagebericht ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die dieser Beurteilung zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Mit dieser Formulierung erhält der Prognosebericht eine andere Gewichtung gegenüber der alten Regelung. Gem. Gesetzesbegründung sollen der Gehalt des Lageberichtes an entscheidungsrelevanten Informationen erhöht und dem Investor **Soll-Ist-Vergleiche** ermöglicht werden.

Neu ist vor allem die Einbeziehung von Chancen in die Berichterstattung. Nach dem im deutschen Handelsrecht verwurzelten Vorsichtsprinzip kommt der Darstellung aller ersichtlichen Risiken i.S. des Gläubiger- und Anlegerschutzes eine starke Bedeutung zu. Nach der alten Rechtslage war der Berichterstattende gezwungen, das Unternehmen mit allen eventuell drohenden negativen Tendenzen darzustellen. Mit der neuen Regelung erhält er nun die Möglichkeit, auch **positive Entwicklungen**, also erwartetes Chancenpotenzial entgegenzusetzen.

Einer realistischen Lagedarstellung kommt diese Regelung entgegen. Allerdings wird in der Literatur kritisch diskutiert, ob eine effektive Chancendarstellung unter Wettbewerbsgesichtspunkten überhaupt möglich und ein Informationsgewinn gegenüber der früheren Rechtslage erreichbar ist.

### b) Prognosezeitraum

Hinsichtlich des Prognosezeitraumes gelten die bereits zur alten Rechtslage aufgestellten Grundsätze. Abhängig von Größe und Geschäftstätigkeit des Unternehmens hat die Geschäftsführung den Prognosezeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dabei wird ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren als relevant erachtet. Ein längerer Zeitraum kann sinnvoll sein, ein kürzerer wird als nicht ausreichend angesehen.

Wegen der mit zunehmender Länge des Prognosezeitraumes wachsenden Unsicherheit der künftigen Entwicklung und damit Unzuverlässigkeit der Informationen sollte zum einen der Zeitraum angegeben werden. Zum anderen sollte ein eindeutiger Hinweis aufgenommen werden, dass die Angaben und Erwartungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, aber aufgrund der Zukunftsorientierung mit Unsicherheiten behaftet sind.

### c) Umfang der Berichterstattung

Die neue Rechtslage orientiert noch stärker auf eine klare, deutliche und übersichtliche Lageberichterstattung. Eine Überfrachtung mit Informationen ist auch hier eher abträglich. So kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass zahlenmäßige Prognosen oder die Beifügung von Planbilanzen und -erfolgsrechnungen nicht angebracht sind. Stattdessen sind kurze verbale Darstellungen mit eindeutigen Tendenzaussagen gefragt.

Die Beurteilungen und Erläuterungen müssen alle wesentlichen unternehmensin- und -externen Einflussfaktoren enthalten. Diese umfassen folgende Bereiche:

- gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen (politische, konjunkturelle, steuerrechtliche, kapitalmarktbedingte, demographische Einflüsse),
- branchenspezifische Bedingungen (Spezialgesetze, Beschaffungs- und Absatzmarkt, Rohstoff- und Verkaufspreise, Auftragsvolumen und Marktanteil, Tarifbindungen),
- unternehmensinterne Strategien (Umstrukturierungen, Ausgliederungen, Tochtergesellschaften, Fusionen, Unternehmensverträge, Erschließung oder Beendigung von Geschäftsfeldern),
- Mitarbeiter (Tarifverträge, Betriebsrat, Mitbestimmung).

Die Auswirkungen der bedeutsamen Einflussfaktoren sind jeweils in finanzieller und nicht finanzieller Hinsicht darzustellen. Die voraussichtliche Entwicklung ist zunächst einzeln für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen und zu erläutern. Jeder Abschnitt soll mit einer Aussage über den erwarteten Trend mit positiver oder negativer Tendenz enden. Schließlich ist die erwartete voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens in einer Gesamtaussage mit eindeutig positiver oder negativer Ausrichtung zusammenzufassen.

### d) Chancen und Risiken

Unter Risiko in diesem Sinne versteht man die Möglichkeit einer negativen Entwicklung, begonnen mit der Gefahr von Verlusten bis hin zu einem weniger erfolgreichen Verlauf als geplant. Unter Chancen ist demgegenüber die Möglichkeit einer positiven Entwicklung, also eines erfolgreichen, gewinnerhöhenden Verlaufes zu verstehen. Hier kann das Erfolgspotenzial eines Unternehmens dargestellt werden.

Um beide Aspekte beurteilen zu können, ist zunächst eine konkrete Definition der Unternehmensziele erforderlich. An diesen werden dann Ereignisse und Entwicklungen außerhalb und innerhalb des Unternehmens gemessen und daraufhin beurteilt, ob sie sich positiv oder negativ auf die Erreichung der Ziele auswirken. Chancen- und Risikodarstellung sind voneinander zu trennen. Nicht zulässig sind die Verrechnung von Chancen und Risiken oder das Unterlassen einer Risikodarstellung, weil sie durch eine Chancenerwartung kompensiert werden könnte.

### e) Zugrunde liegende Annahmen

Die der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Laut Gesetzesbegründung sind die wesentlichen Prämissen transparent zu machen mit dem Ziel, dass sich der Berichtsadressat selbst ein Bild von der Plausibilität machen kann. Die Angaben müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Ausführliche Beschreibungen sind nicht erforderlich.

Die voraussichtliche Entwicklung ist mithilfe wissenschaftlich anerkannter Methoden und Prognoseverfahren zu analysieren. So gibt es qualitative und quantitative Prognosearten, direkte und indirekte Verfahren sowie kurz-, mittel- und langfristige Planungen. Nach pflichtgemäßem Ermessen ist je nach Problemstellung die geeignete Methode auszuwählen und anzugeben. Bei Anwendung von Schätzverfahren sind diese zu beschreiben und die Bandbreite anzugeben.

#### ► Hinweis

##### Weitere Quellen:

Kaiser, WPg 2005 S. 405

Kaiser, DB 2005 S. 345

Wolf, DStR 2005 S. 438

### 3. Risikobericht

#### a) Ziel und Inhalt

Allgemeine Risiken der künftigen Entwicklung werden nach der neuen Rechtslage bereits im risiko- und chancenorientierten Prognosebericht erfasst. Dem Risikobericht an dieser Stelle kommt eine andere Bedeutung zu. Die darzustellenden Faktoren sind konkretisiert worden, womit der Gesetzgeber die aktuellen Entwicklungen einer auf stärkere Transparenz für die Anleger ausgerichteten Berichterstattung umsetzt. Die Berichterstattung bezieht sich auf die Verwendung von Finanzinstrumenten zur Absicherung und damit verbundene Risiken.

Die Neuregelung geht einher mit den durch das BilReG neu eingeführten erweiterten Pflicht-Anhangangaben über verwendete Finanzinstrumente, für die Art und Umfang, Zeit- und Buchwert sowie Bewertungsmethoden und ggf. unterlassene Abschreibungen anzugeben sind.

#### ► Hinweis

##### **Die neuen Anhangangaben:**

§ 285 Satz 1 Nr. 18 HGB: derivate Finanzinstrumente, das sind als Fest- oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Wert von einer Basisvariablen abhängt

§ 285 Satz 1 Nr. 19 HGB: Finanzinstrumente, die zu den Finanzanlagen gem. § 266 Abs. 2 A. III. HGB gehören

Im Lagebericht ist einzugehen auf Risikomanagementziele und -methoden einschließlich der Methoden zur Absicherung von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden. Weiterhin ist auf Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen einzugehen. Beides hat jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten und - sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist - zu erfolgen.

Unter **Finanzinstrumenten** in diesem Sinne versteht man im Wesentlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen, Derivate, Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine sowie vertraglich begründete Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### ► Hinweis

##### **Finanzinstrumente:**

Instrumente gem. § 1 Abs. 11 KWG; § 2 Abs. 2b WpHG

Finanzanlagen gem. § 266 Abs. 2 A. III. HGB

Forderungen gem. § 266 Abs. 2 B. II. Nr. 1-3 HGB

Verbindlichkeiten gem. § 266 Abs. 3 C. Nr. 1-2, 4-8 HGB

Der Umfang der Berichterstattung hängt von Art, Umfang und Risiko der Geschäfte mit Finanzinstrumenten ab. Verbale Darstellungen werden als ausreichend angesehen. Die Berichterstattung beschränkt sich nicht auf bilanziell erfasste Finanzinstrumente. Auch schwebende Geschäfte sind darzustellen.

#### b) Risikomanagementziele und -methoden

Methoden zur Absicherung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten sind insbesondere sog. Hedge-Geschäfte. Als "Hedging" bezeichnet man die Absicherung von Vermögens- oder Schuldpositionen sowie erwarteter Zahlungszu- oder -abflüsse gegen Wert-, Preis-, Zinsänderungs- und Währungsrisiken. Die Berichterstattungspflicht umfasst die beim Abschluss von Hedge-Geschäften verwendete Systematik sowie Art und Kategorien der verschiedenen Sicherungsgeschäfte.

Konkret sollen folgende Inhalte im Risikobericht enthalten sein:

- Aussagen zur Risikobereitschaft des Unternehmens
- Beschreibung der gesicherten Grundgeschäfte
- Darstellung der Sicherungsziele
- Beschreibung der wesentlichen Elemente der Sicherungsgeschäfte

#### c) Änderungs-, Ausfall- und Schwankungsrisiken

Preisänderungsrisiken entstehen, wenn der Wert eines Finanzinstrumentes aufgrund von Marktpreis-, Kurs- oder Zinsänderungen schwanken kann. Ausfallrisiken ergeben sich, wenn die Gefahr besteht, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen aus Geschäften über Finanzinstrumente nicht oder nicht fristgerecht nachkommen können und dadurch Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiken bestehen, wenn das Unternehmen nicht die nötigen Finanzmittel beschaffen kann, um seinen Verpflichtungen aus Geschäften über Finanzinstrumente nachzukommen. Risiken aus Zahlungsstromschwankungen können entstehen, wenn erwartete Zahlungsströme, z. B. Zinseinnahmen aus ausgegebenen Krediten aufgrund von Zinsänderungen bei variablen Zinsvereinbarungen, schwanken.

**Hinweis**

**Weitere Quellen:**  
 Heuser/Theile, GmbHHR 2005 S. 201  
 Heuser/Theile, IAS-Handbuch Rz. 585  
 IDW RH HFA 1.005, WPg 2005 S. 531

#### IV. Schlussbemerkung

Die durch das BilReG eingeführten Neuregelungen sollen Gehalt und Qualität der im Lagebericht enthaltenen Informationen erhöhen. Stärker als bisher werden ökologische und soziale Aspekte der Geschäftstätigkeit in die Berichterstattung einbezogen. Ziel ist die Stärkung des Anlegerschutzes durch Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der objektiven und realistischen Außendarstellung der Gesellschaft für ihre Investoren und Gläubiger.

Die zukunftsorientierte Lageberichterstattung soll klar und übersichtlich sein, den Grundsätzen der Vollständigkeit und Wesentlichkeit entsprechen und dem Berichtsadressaten die Möglichkeit geben, sich ein sachlich fundiertes Bild über das Unternehmen zu erarbeiten. Dazu gehört, dass zwar alle bedeutsamen Tatsachen enthalten sind, die Urteilsfindung aber nicht durch ausschweifende Darstellungen abgelenkt wird. Während der Jahresabschluss nach dem HGB dem Imparitätsprinzip zu folgen hat, kann im Lagebericht durch ausgewogene Chancen- und Risikodarstellung den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Auf dem internationalen Kapitalmarkt führt dies zu einer Stärkung der Aussagekraft und damit zur Erhöhung der Akzeptanz des deutschen Jahresabschlusses.

Bei mittelständischen Unternehmen stehen die Verbesserung der Kreditwürdigkeit und des Ratings im Vordergrund.

#### V. Übersicht

Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen zum Lagebericht:

	alte Regelung	neue Regelung
<b>§ 289 Abs. 1 HGB</b>	Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage	- Darstellung von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage - ausgewogene und umfassende Analyse - Einbeziehung und Erläuterung der finanziellen Leistungsindikatoren
	Eingehen auf Risiken der künftigen Entwicklung	- Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit Chancen und Risiken - Angabe der zugrunde liegenden Annahmen
<b>§ 289 Abs. 2 HGB</b>	Eingehen auf:	Eingehen auf:
	1. Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres	1. Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres
	2. voraussichtliche Entwicklung	2a) Risikomanagementziele und -methoden, Methoden zur Absicherung

		<p>von Transaktionen</p> <p>2b) Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Risiken aus Zahlungsstromschwankungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jeweils bezüglich verwendeter Finanzinstrumente und</li> <li>- sofern für Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Bedeutung</li> </ul>
	3. Forschung und Entwicklung	3. Forschung und Entwicklung
	4. bestehende Zweigniederlassungen	4. bestehende Zweigniederlassungen
<b>§ 289 Abs. 3 HGB</b>		<p><b>nur große Kapitalgesellschaften:</b></p> <p>Einbeziehung und Erläuterung nicht finanzieller Leistungsindikatoren, wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange</p>